

## Bundesbeschluss

betreffend

die Errichtung eines eidgenössischen Forstinspektorates.

(Vom 24. Christmonat 1874.)

---

Die Bundesversammlung

der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 2. Christmonat 1874;

in Ausführung des Art. 24 der revidirten Bundesverfassung,

beschließt:

Art. 1. Der Bundesrath ist ermächtigt, bei dem eidg. Departement des Innern einen Forstinspektor mit dreijähriger Amtsdauer und einer Jahresbesoldung von 6000 bis 8000 Franken anzustellen.

Dem Forstinspektor wird ein Adjunkt beigeordnet mit gleicher Amtsdauer und einer Jahresbesoldung von 3000 bis 5000 Franken.

Art. 2. Der Bundesrath ist eingeladen, einen Gesetzentwurf über die weitere Ausführung des Art. 24 der revidirten Bundesverfassung vorzubereiten und der Bundesversammlung vorzulegen.

Art. 3. Der Bundesrath ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874, betreffend

die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Beschlusses zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Also beschlossen vom Ständerathe,  
Bern, den 19. Christmonat 1874.

Der Präsident: **Köchlin.**

Der Protokollführer: **J. L. Lütcher.**

Also beschlossen vom Nationalrathe,  
Bern, den 24. Christmonat 1874.

Der Präsident: **L. Ruchonnet.**

Der Protokollführer: **Schiess.**

---

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Aufnahme des vorstehenden Bundesbeschlusses in das Bundesblatt.

Bern, den 31. Christmonat 1874.

Der Bundespräsident: **Schenk.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schiess.**



## Bericht

der

Kommission des Nationalraths über die Motion des Herrn  
Nationalrath Dubs, betreffend Eisenbahnprioritätsrechte.

(Vom 12. Oktober 1874).

---

Tit.!

Am 16. September 1873 hat der Nationalrath eine Motion des Hrn. Nationalrath Dubs erheblich erklärt und dem Bundesrathe zur Berichterstattung überwiesen, welche dahin lautet:

„Neue Eisenbahnkonzessionen und Erneuerungen ablaufender Konzessionen, sowie Bewilligungen von Konzessionsübertragungen und Fusionen werden nur unter der Bedingung ertheilt, daß die betreffenden Gesellschaften binnen einer vom Bundesrathe festzusetzenden Frist auf alle ihre noch inne habenden Prioritätsrechte Verzicht leisten.“

Bis zur Erledigung dieser Motion wurde dann dieser Vorbehalt allen neuen Konzessionsbegehren beigefügt, seit dem 16. September 1873.

Unterm 10. Juni 1874 erstattete der Bundesrath seinen diesfälligen Bericht, unter Vorlage eines Beschlußentwurfs im Sinne der gestellten Motion.

Ihre Kommission hat hiemit die Ehre, Ihnen das Ergebniß ihrer sachbezüglichen Berathungen zu unterbreiten.

## **Bundesbeschluss betreffend die Errichtung eines eidgenössischen Forstinspektorates. (Vom 24. Christmonat 1874.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1875
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	01
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.01.1875
Date	
Data	
Seite	11-13
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 476

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.